

Foto: Pixabay.com

Aktuelles zur Corona-Situation Hilfsaktion „Amtzeller helfen Amtzeller“

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Coronavirus hat den Landkreis Ravensburg und auch unsere Gemeinde fest im Griff. Zur Eindämmung der Epidemie wurden zahlreiche Maßnahmen getroffen und die Bevölkerung wurde aufgerufen, Sozialkontakte zu vermeiden. Bis zum Redaktionsschluss sind 70 Corona-Infektionen im Landkreis Ravensburg bekannt, die Gemeinde Amtzell ist bislang mit keinem Fall betroffen. Dennoch gibt es auch in unserer Gemeinde Kontaktpersonen von Infizierten bzw. Rückkehrer aus Risikogebieten, die in Isolation bleiben müssen. Auch ältere Personen und Menschen mit einem geschwächten Immunsystem sollten sich nicht der Gefahr einer Ansteckung aussetzen. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Amtzell in Kooperation mit dem Verein Füreinander-Miteinander die Hilfsaktion „Amtzeller helfen Amtzeller“ ins Leben gerufen. Ziel ist die gegenseitige Unterstützung und die Stärkung der Solidarität in unserer Dorfgemeinschaft. Bitte machen Sie alle mit und beteiligen Sie sich an der Aktion. Weitere Informationen finden Sie im Inneren dieser Ausgabe.

Ihr

Clemens Moll
Bürgermeister



AUF EINEN BLICK

NOTRUFNUMMERN

Polizei	Tel. 110
Polizeiposten Vogt	Tel. 07529 / 971560
Feuerwehr	Tel. 112
Rettungsdienst Notarzt	Tel. 112
Giftnotruf	Tel. 0761 / 19240
Störungsannahme Wasser	Tel. 07528 / 920 960
Störungsannahme Strom	Tel. 0800 / 3629 477
Störungsannahme Gas	Tel. 0800 / 775 0001
Störungsannahme TeleData	
Ansprechpartner Antennennetz Amtzell:	
Frau L. Apricena	Tel. 07541 / 5007 100 oder 0800 / 5007 100 (kostenfrei) service@teledata.de

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Ärztlicher Notdienst	Tel. 116117
Pflegedienste	
Pflegedienst Medias	Tel. 07520 / 5353
Sozialstation St. Martin	Tel. 07529 / 855 meger@sozialstation-schlier.de
Altenheim und Kurzzeitpflege	
St. Gebhard	Tel. 07520 / 959-0
Nachbarschaftshilfe Amtzell	Tel. 07520 / 923949
Lebensräume Jung u. Alt	Tel. 07520 / 5599
St. Jakobus Behindertenhilfe	Tel. 07520 / 923754
Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH	Tel. 07520 / 95623 122 ada@stiftung-liebenau.de
Pflegestützpunkt Landkreis Ravensburg	Tel. 0751 / 85-3318 oder -3319
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)	
Ravensburg-Sigmaringen	Tel. 0751 999 23 970
Augenarzt	Tel. 01801 / 929346
Kinderarzt	Tel. 01801 / 929288
Zahnärzte	Tel. 01805 / 911630

APOTHEKEN

Samstag, 21. März 2020

Von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr am nächsten Tag
Apotheke am Waltersbühl, Wangen, Am Waltersbühl 20
Tel. 07522 / 97660

Sonntag, 22. März 2020

Von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr am nächsten Tag
Engel Apotheke Wangen, Gegenbaurstr. 21
Tel. 07522 / 912392

ABFALLENTSORGUNG

Abfuhrtermine der Restmüll- und Biotonnen:

Siehe persönlicher Abfallkalender 2019 des Landkreises!

Wertstoffaufnahme im Bauhof (Wertstoffhof) Winkelmühle:

Samstag, 21.03.2020 von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

WICHTIGE ANSPRECHPARTNER

Rathaus (Zentrale)	Tel. 07520 / 950 – 0 Fax 07520 / 950911 info@amtzell.de
Öffnungszeiten:	Mo. - Do. 8.00 – 12.00 Uhr Mi. 16.00 – 18.00 Uhr Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Katholische Kirche: Pfarrbüro	Tel. 07520 / 96160 Fax 07520 / 96170 pfarramt.amtzell@drs.de
Öffnungszeiten:	Mo. 9.30 – 11.30 Uhr Di. 9.30 – 11.30 Uhr Do. 16.30 – 19.00 Uhr
Pfarrer Dr. Matthias Hammele	Tel. 07520 / 96180 Matthias.Hammele@drs.de
Pfarrer Erhard Galm	Tel. 07528 927149.
Pastoralreferentin Mirjam Schweizer	Tel. 0174 / 7964816
Gemeindeassistentin Verena Vey	Tel. 07520 / 9669066 Verena.Vey@drs.de
Evangelische Kirche:	
Pfarrerinnen Helena Rauch und Pfarrer Christoph Rauch	Tel. 07520 / 9203685 helena.rauch@elkw.de christoph.rauch@elkw.de
Gemeindebüro	Tel. 07522 / 2324 Fax 07522 / 5852 gemeindebuero.wangen@elkw.de
Öffnungszeiten:	Mo. 14.00 – 17.00 Uhr Di. - Fr. 8.30 – 11.30 Uhr
Ländliches Schulzentrum:	
Schulleiterin Sara Schmucker	Tel. 07520 / 9562-0 info@schulzentrum-amtzell.de
Kindertagesstätte St. Gebhard	
Frau Veronika Göser	Tel. 07520 / 5486 info@kita-st-gebhard.de
Kindertagesstätte St. Johannes	
Frau Angelika Köhler	Tel. 07520 / 6227 stjohannes.amtzell@kiga.drs.de
Kinderkrippe Sonnenblumenhaus	
Frau Cornelia Dietenberger	Tel. 07520 / 923565 postfach@kinderkrippe-amtzell.de

BürgerMobil

Betriebszeit: Mittwoch und Donnerstag
Anmeldung jeweils am Tag davor
zwischen 16.00 und 18.00 Uhr Tel. 07520 / 95028

IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt Amtzell

Waldburger Str. 4, 88279 Amtzell
Tel.: 07520 / 950-0 (Zentrale)
Fax.: 07520 / 950911
E-Mail: info@amtzell.de
Internet: www.amtzell.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen

Teils: Bürgermeister Clemens Moll oder sein Vertreter im Amt
Herstellung und Vertrieb: Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim
Tel. 07154 / 82 22-0, Fax 07154 / 82 22-15

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Ralf Berti, E-Mail: info@duv-wagner.de
Erscheint wöchentlich freitags
Bezugsgebühr jährlich € 26,00



Vorgezogener Redaktionsschluss

Sehr geehrte Autoren,
aufgrund der Osterfeiertage werden folgende
Redaktionsschlüsse vorgezogen:

Veröffentlichung 09.04.2020
Redaktionsschluss 05.04.2020, 23:45 Uhr

Wir bitten um Beachtung
und wünschen schöne Osterfeiertage,
Der Verlag

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Ravensburg

Das Landratsamt Ravensburg

erlässt im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) im Einvernehmen mit den Bürgermeisterämtern der Städte und Gemeinden des Landkreises Ravensburg für die Städte und Gemeinden Achberg, Aichstetten, Aitrach, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Kißlegg, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg und Wolpertswende folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über das Verbot und die Einschränkung von Veranstaltungen zur Eindämmung der durch SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus 2019) verursachten Atemwegserkrankung

1. Soziale Kontakte sind auf das Notwendige zu reduzieren.
2. Es ist untersagt, öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen mit einer voraussichtlichen Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen durchzuführen.
3. Die für den Ort der Veranstaltung zuständige Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt) kann in besonders gelagerten Einzelfällen, wie zum Beispiel bei gesetzlich vorgeschriebenen Veranstaltungen oder einer Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse, auf Antrag Ausnahmen vom Verbot nach Nummer 2 - gegebenenfalls unter Auflagen - zulassen.
4. Geplante öffentliche oder nichtöffentliche Veranstaltungen mit einer voraussichtlichen Teilnehmerzahl von 20 bis 50 Personen sind der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt) mindestens 72 Stunden vor Beginn in Textform anzuzeigen.

Mit der Anzeige ist die Notwendigkeit der Veranstaltung vom Veranstalter zu begründen. Dabei hat er das Interesse an der Durchführung der Veranstaltung mit dem hiervon ausgehenden Risiko der Übertragung von SARS-CoV-2 analog des Schemas des Robert-Koch-Instituts „Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen“ (abrufbar im Internet unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

abzuwägen. Geplante Maßnahmen zur Verringerung des Übertragungsrisikos sind darzulegen.

5. Bei Veranstaltungen nach Nummer 4 hat der Veranstalter die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Außerdem ist, soweit möglich, ein Überblicksfoto, wer neben wem sitzt, anzufertigen. Die Anwesenheitsliste und das Foto sind vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für die Sitzungen von Gremien nach der Gemeindeordnung sowie der Landkreisordnung, über deren Durchführung der bzw. die jeweilige Vorsitzende des Gremiums entscheidet, sowie damit zusammenhängende Vorbereitungstreffen. Sie gilt ferner nicht für behördliche Besprechungen. Für die öffentlichen und privaten Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen gelten ausschließlich die Vorgaben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und bis zum Tag des Inkrafttretens einer Verordnung der Landesregierung mit Regelungen zum Verbot von Veranstaltungen.

ZUWIDERHANDLUNGEN

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Nummern 2, 4 und 5 dieser Allgemeinverfügung stellen mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar.

Im Falle der Nichtbeachtung des Verbots nach Nummer 2 dieser Verfügung sowie im Falle der Nichtbeachtung der Anzeigepflicht nach Nummer 4 und der Dokumentationspflicht nach Nummer 5 dieser Verfügung kann die zuständige Ortspolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

WEITERE HINWEISE

Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die vorliegende Allgemeinverfügung wurde als Eilmaßnahme bei Gefahr im Verzug an Stelle der zuständigen Ortspolizeibehörden erlassen. Wird diese Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung der zuständigen Ortspolizeibehörde von dieser aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Ortspolizeibehörde erlassen. Die Ortspolizeibehörden können die vorliegende Allgemeinverfügung jederzeit nach § 16 Abs. 7 S. 3 IfSG ändern oder aufheben.

Von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst sind Versammlungen und Aufzüge im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes (Versammlungsfreiheit). Solche Versammlungen und Aufzüge sind weiterhin auch unterhalb einer Teilnehmerzahl von 20 Personen nach § 14 des Versammlungsgesetzes spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die zuständige Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall nach § 16 Abs. 6 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG auch Veranstaltungen unterhalb einer Teilnehmerzahl von 20 Personen untersagen oder beschränken, wenn hiervon ein nicht mit den Schutzziele des IfSG vereinbares Infektionsrisiko ausgeht.

Auch von Veranstaltungen, die nicht nach dieser Allgemeinverfügung verboten sind oder einer Anzeigepflicht nach dieser Allgemeinverfügung unterliegen, kann ein Infektionsrisiko ausgehen. Das Landratsamt empfiehlt allgemein, möglichst auf Veranstaltungen zu verzichten oder diese auf einen späteren Zeitpunkt zu



verschieben. Weiter wird allgemein empfohlen, den Besuch von Veranstaltungen zu überdenken.

SACHVERHALT UND BEGRÜNDUNG

Am 05. März 2020 wurde bei einer Person im Landkreis Ravensburg das neuartige Coronavirus (SARS CoV 2), das zur Erkrankung COVID-19 führen kann, labordiagnostisch nachgewiesen. Seitdem sind die Fallzahlen im Landkreis Ravensburg stark angestiegen (50 Fälle zum 15.03.2020). Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11. März 2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes verfolgen das Ziel, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Sie sollen durch gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen ergänzt werden. Dadurch soll die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten und Zeit gewonnen werden, um weitere Vorbereitungen zu treffen, wie Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen, Behandlungskapazitäten in Kliniken zu erhöhen, Belastungsspitzen im Gesundheitssystem zu vermeiden und die Entwicklung antiviraler Medikamente und von Impfstoffen zu ermöglichen.

Veranstaltungen können dazu beitragen, das Virus schneller zu verbreiten. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfcheninfektion) z.B. durch Husten, Niesen oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht kann es durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Auch Übertragungen durch Schmierinfektionen sind beschrieben, betreffen allerdings nur einen kleinen Teil der Fälle. Übertragungen kommen auch bei größeren Veranstaltungen vor. Bei größeren Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Anordnungen nach § 28 Abs. 1 IfSG stehen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Zu Nummer 1 und 2:

Diese Maßnahmen gründen auf § 16 Abs. 1 sowie § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren (§ 16 Abs. 1 IfSG). Werden Ansteckungsverdächtige festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Abs. 1 IfSG). Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG können Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränkt oder verboten werden.

Durch das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sollen durch die damit einhergehende Kontaktreduzierung die Infektionsketten verlangsamt und möglichst unterbrochen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle einer Infektion innerhalb des Teilnehmerkreises nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird.

Die Größenordnung von 50 Personen stellt dabei einen Personenkreis dar, innerhalb dessen im Falle eines Ausbruchs epidemiologische Ermittlungen und ggf. sich anschließende Schutzmaßnahmen gerade noch wirkungsvoll durchführbar sind. Bei darüber hinausgehender Personenanzahl kann dies nicht mehr sichergestellt werden.

Das in Nummer 2 genannte Verbot ist geeignet, eine Verbreitung des Virus, das vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen wird, einzudämmen. Es ist auch erforderlich, da mildere Mittel nicht zu einer Eindämmung geführt haben und andere, gleichsam wirksame mildere Mittel nicht erkennbar sind.

Die getroffene Anordnung ist auch verhältnismäßig. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis, wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen, die Teil einer solchen Veranstaltung sein können, das

Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren Verlaufs. Ebenso können andere Teilnehmer einer solchen Veranstaltung Vektoren für das Virus sein. Die körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen. Dem gegenüber steht das eingeschränkte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Berufsfreiheit, die durch die Verbotsverfügung eingeschränkt werden gegebenenfalls auch mit der Folge von Umsatzausfällen. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinnehmbar. Dies gilt umso mehr, als für begründete Fälle Ausnahmemöglichkeiten - ggf. unter Auflagen - möglich sind (vgl. Nummer 3 dieser Verfügung). Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Berufsfreiheit müssen daher zurückstehen.

Zu Nummer 3:

Das Verbot von Veranstaltungen stellt eine Einschränkung des öffentlichen und privaten Lebensbereichs dar. Aus diesem Grund muss berücksichtigt werden, dass bestimmte Veranstaltungen unter Beachtung von Auflagen durchgeführt werden können. Dies muss jedoch im Einzelfall geprüft werden, um das zu Grunde liegende Risiko ermitteln und die nötigen Auflagen bestimmen zu können.

Zu Nummer 4:

Diese Regelung trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, in dem Veranstaltungen mit einer Größe von 20 bis 50 Personen nicht grundsätzlich untersagt werden, sondern einer Anzeige bedürfen. Bei Veranstaltungen mit 20 und mehr Personen besteht auf Grund der Nähe vieler Personen zueinander ein erhöhtes Infektionsrisiko. Deshalb muss eine Risikobewertung stattfinden, ob und ggf. welche Auflagen notwendig sind. Dies kann nur dann wirkungsvoll gewährleistet werden, wenn die Veranstaltungen bei der zuständigen Ortpolizeibehörde rechtzeitig angezeigt werden. Die Forderung nach einer Risikoabwägung unterstützt dieses Ansinnen und soll Hilfestellung und Leitlinie bei der Beurteilung der Veranstaltung bieten und eine fundierte Risikobewertung ermöglichen, die sowohl dem Schutzziel der öffentlichen Gesundheit wie auch dem Individualinteresse der Veranstaltungswilligen gerecht wird.

Zu Nummer 5:

Die Regelungen dienen dazu, um Kontaktketten nachvollziehen und schnell unterbrechen zu können.

Zu Nummer 6:

Die Regelung trägt dem Erfordernis der Handlungsfähigkeit der Organe auf kommunaler Ebene sowie der Behörden Rechnung. Im Bereich der öffentlichen und privaten Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen soll eine unübersichtliche Regelungslage vermieden werden.

Die Verfügung wird durch das Landratsamt Ravensburg im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 IfSG getroffen. Aufgrund der über dieses Wochenende sehr dynamisch steigenden Fallzahlen im Landkreis ist ein unverzügliches Handeln geboten.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der jeweils zuständigen Ortpolizeibehörde (Bürgermeisteramt) erhoben werden.

Ravensburg, den 15. März 2020

(Harald Sievers) Landrat



Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte

aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschließungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
8. Bestatter.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen



und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

- (1) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.
- (2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.
- (3) Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt.
- (4) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
- (5) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,

3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, sofern nicht unter § 5 fallend,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte, Wettannahmestellen, und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze.

- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Die nach den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 nicht zu schließenden Einrichtungen (Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel) haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

§ 5 Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

- (1) Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt.
- (2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass
 1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
 3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen



einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Hierzu zählen insbesondere: Angebote nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI i. V. m. § 6 Abs. 1 Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO), u. a. Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) oder auch sonstige Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen). Ergänzend hierzu werden - soweit die als Gruppenveranstaltung angelegt - auch
- Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI, i.V.m. § 7 UstA-VO und
 - Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI i.V.m. § 8 UstA-VO eingestellt.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

- (1) In den in § 6, § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, Schulen und Kindergärten, gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.
- (2) Gewerbliche Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Hermann	Erler

GEMEINDERATSSITZUNG

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am kommenden Montag, den 23.03.2020, 19:00 Uhr in der Mehrzweckhalle Amtzell, Schulstraße 7, 88279 Amtzell mit folgender Tagesordnung:

- 1 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Bebauungsplan „Pfärricher Berg Nord“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu - Abwägungsbeschluss
- 4 Bebauungsplan „Kapellenberg III“ 1. Änderung und Erweiterung; Abwägungs- und Offenlagebeschluss
- 5 Bebauungsplan „Goppertshäusern West“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes „Goppertshäusern Teil 1“ - Abwägungs- und Offenlagebeschluss
- 6 Neukalkulation der Benutzungsgebühr für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Amtzell



- 7 Baugesuche
- 8 Verschiedenes

Amtzell, den 20.03.2020
 Clemens Moll
 Bürgermeister

Hinweis:

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können die öffentlichen Sitzungsunterlagen aus dem Bürgerinformationssystem (<https://ris-amtzell.de/bi>) entnehmen.

Erläuterungen zur öffentlichen Tagesordnung:

Öffentlich:

Zu TOP 1:

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, werten diese unter TOP 1 bekanntgegeben.

Zu TOP 2:

In der Bürgerfragestunde können interessierte Bürgerinnen und Bürger Fragen an die Verwaltung stellen.

Zur TOP 3:

Der Bebauungsplan wurde vom 30.12.2019 bis zum 30.01.2020 öffentlich ausgelegt und der Gemeinderat kann nun über die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen entscheiden. Bevor das Verfahren endgültig zum Abschluss gebracht werden kann, ist noch eine Anpassung des Landschaftsschutzgebiets erforderlich.

Zu TOP 4:

Die Auslegung dieses Bebauungsplans wurde im Herbst 2019 durchgeführt. Einige der in diesem Zusammenhang eingegangenen Vorschläge wurden in den Plan aufgenommen und daher ist der Bebauungsplan nochmals öffentlich auszulegen. Während dieser erneuten Auslegung können zu den geänderten Bereichen erneut Stellungnahmen abgegeben werden. Über alle eingegangenen Stellungnahmen wird der Gemeinderat im Rahmen der Abwägung entscheiden.

Zu TOP 5:

Bereits Mitte des Jahres 2019 wurde dieser Bebauungsplan ausgelegt. Über die entsprechenden Stellungnahmen wird der Gemeinderat im Rahmen der Abwägung entscheiden. Zudem wurden seitens der Verwaltung und auf Grund der erhaltenen Stellungnahmen Planänderungen vorgenommen, so dass der Bebauungsplan nochmals erneut ausgelegt werden muss. Im Rahmen dieser erneuten Auslegungen können zu den geänderten Bereichen nochmals Stellungnahmen abgegeben werden.

Zu TOP 6:

Für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Amtzell wurde auf Basis der tatsächlich entstehenden Kosten eine Kalkulation erstellt. Diese Kalkulation wird dem Gemeinderat vorgestellt und erläutert. Auch der AK Flüchtlingshilfe hat darum gebeten, im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderats öffentlich Auskunft zu den der Gemeinde entstehenden Kosten für die Unterkünfte zu geben.

Zu TOP 7:

Die einzelnen Baugesuche werden im Rahmen der Sitzung vorgestellt.

AUS DEM RATHAUS

Absage Arbeitskreis Dorfgemeinschaft

Aus gegebenem Anlass müssen wir leider die Sitzung Arbeitskreis Dorfgemeinschaft am 24.3.20 im Alten Bürgermeisterhaus ausfallen lassen.

Der neue Termin wird zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

Bitte haben Sie dafür Verständnis!

Gemeinde Amtzell

Aktuelles zur Corona-Situation

Fortsetzung zur Titelseite

Die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus haben auf viele Bereiche in unserer Gemeinde erheblichen Einfluss. Wir möchten Sie an dieser Stelle informieren und Ihnen einen Überblick über die aktuelle Lage ermöglichen.

Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen

Seit Dienstag haben das Ländliche Schulzentrum Amtzell, die beiden Kindergärten sowie die Kinderkrippe den Betrieb eingestellt. Alle Kinder und Jugendliche müssen zu Hause bleiben. Für Familien in denen beide Elternteile in Bereichen der ‚kritischen Infrastruktur‘ beschäftigt sind, wurden entsprechend den Vorgaben der Landesregierung Notbetreuungsgruppen eingerichtet. Die Gemeindeverwaltung Amtzell hat hierzu bereits über das letzte Wochenende hinweg wichtige Vorbereitungen getroffen und so waren die Notgruppen bereits am Montagmittag organisiert. Insgesamt wird die Notbetreuung von neun Kindern in Anspruch genommen.

Wichtig für alle Eltern: Da die Sicherstellung der Kinderbetreuung sicherlich viele Eltern vor enorm große Herausforderungen stellt, möchte die Gemeinde zusammen mit den Kita-Teams versuchen, zukünftig geplante Schließtage entfallen zu lassen und Arbeiten wie an einem Putztag nun während der Corona-Schließung durchzuführen. Zudem prüft die Gemeinde in nächster Zeit, ob die Kindergartengebühren für den Zeitraum der Schließung erlassen werden können. Hierzu sind wir jedoch auf die Empfehlungen der kommunalen Landesverbände angewiesen. Sobald es Empfehlungen dazu gibt, werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Veranstaltungen werden abgesagt

Der Landkreis Ravensburg hat eine Allgemeinverfügung erlassen und diese untersagt die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern. Für kleinere Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von 20 bis 49 Personen ist zuvor eine Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde erforderlich. Auf die Allgemeinverfügung des Landkreises wird ausdrücklich verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Absage von Veranstaltungen sind bereits etliche Termine der Gemeinde, von Vereinen und anderen Gruppen betroffen. Bitte beachten Sie auch die Empfehlung zur Vermeidung von sozialen Kontakten – dies gilt gerade auch im privaten Bereich!

Schließung öffentlicher Einrichtungen

Sowohl durch die Allgemeinverfügung des Landkreises als auch durch die Verordnung der Landesregierung vom 17.03.2020 werden zahlreiche öffentliche Einrichtungen geschlossen. So sind nun in Amtzell bis zum Ende der Osterferien die Mehrzweckhalle (neue Sporthalle und Festhalle), das Alte Schloss, die Bücherei, die Sportstätten (Eggenbachstadion und Bolzplatz) sowie die öffentlichen Spielplätze geschlossen.

Auch das Rathaus hat den Besuchsverkehr eingeschränkt. Bitte wenden Sie sich nach Möglichkeit per Telefon oder E-Mail an die Gemeindeverwaltung.

Einschränkungen für Gaststätten

Durch die Verordnung des Landes ist der Betrieb von Gaststätten bis einschließlich 19.04.2020 grundsätzlich untersagt. Hierzu gibt es Ausnahmen die voraussetzen, dass ein Abstand von 150 cm zwischen den Gästen gewährleistet ist und die Öffnungszeiten auf den Zeitraum zwischen 6 Uhr und 18 Uhr reduziert werden.

Unterstützung des Gesundheitsamts

Die Gemeindeverwaltung Amtzell und Bürgermeister Clemens Moll stehen in enger Abstimmung mit dem Landratsamt Ravensburg und dem dortigen Gesundheitsamt. Durch die stetig steigenden Fallzahlen wird es für das Gesundheitsamt immer schwieriger in den positiv getesteten Fällen die Kontaktpersonen zu ermitteln. Daher hat die Gemeindeverwaltung hierbei Unterstützung zugesagt und wird dies teilweise auch mit kommunalem Personal aus den nun geschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungen tun. Ziel ist auch hierbei die Eindämmung von weiteren Infektionen und die Unterbrechung von Infektionsketten.



Infektionsschutz

Bitte beachten Sie die überall dargestellten Maßnahmen zum Infektionsschutz und halten Sie möglichst viel Abstand zu Ihren Mitmenschen. Bitte sensibilisieren Sie gerade Kinder und Jugendliche nochmals in Bezug auf diese Themen. Auch die Zahl der Kontaktpersonen sollte so gering wie möglich gehalten werden; also keine „wechselnden Spielkameraden“. Empfehlungen hierzu finden Sie auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts.

Hilfsaktion „Amtzeller helfen Amtzeller“

Die Pandemie des Coronavirus stellt unsere Gesellschaft vor große Herausforderungen und auch unsere Gemeinde ist von den massiven Einschränkungen sehr stark betroffen. Schulen und Kindergärten sind geschlossen, das öffentliche Leben ist weitgehend zum Stillstand gekommen. Sowohl die Bundes- als auch die Landesregierung haben zu Solidarität und gegenseitiger Unterstützung aufgerufen. Da unsere Gemeinde mit seinem vielfältigen ehrenamtlichen Engagement schon immer ein Vorbild in Sachen Hilfsbereitschaft war, möchten wir die Aktion „Amtzeller helfen Amtzeller“ ins Leben rufen.

Einerseits wird es durch die vielen Einschränkungen auch in unserer Gemeinde immer mehr Menschen geben, die auf Unterstützung angewiesen sein werden. Beispielsweise ist durch die Anordnung häuslicher Isolation bereits der Einkauf für den täglichen Bedarf eine nicht zu bewältigende Aufgabe. Zudem sollten ältere Personen und Menschen mit einem schwachen Immunsystem jegliche Risiken vermeiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben.

Andererseits gibt es Personen, die ihre Hilfsbereitschaft anbieten und gerne bereit sind, den Einkauf für einen Mitmenschen zu übernehmen. Beide Zielgruppen sollen durch diese Aktion angesprochen und zusammengebracht werden. Nebenbei wird auch zu mehr Unterstützung und Zusammenhalt aufgerufen. Der Verein „Füreinander-Miteinander“ hat angeboten, diese Aktion zu unterstützen. Auch das Team vom BürgerMobil unterstützt diese Hilfsaktion. Selbstverständlich werden bei allen Hilfsangeboten die Bestimmungen zum Infektionsschutz beachtet.

Wenn Sie Unterstützung benötigen können, dann melden Sie sich bitte. Wer helfen möchte, soll sich bitte ebenfalls melden. Nur so wird eine schnelle Hilfsbereitschaft gewährleistet. Die Anmeldeformulare erhalten Sie im Rathaus und stehen auf der Homepage der Gemeinde zum Download bereit. Bitte werfen Sie die ausgefüllte Anmeldung in den Rathausbriefkasten in der Waldburger Straße 4, 88279 Amtzell oder senden Sie uns das Formular per Mail an info@amtzell.de.

Wer kann sich mit seinem Bedarf melden?

- Corona-Infizierte
- Kontaktpersonen von Infizierten in Quarantäne
- ältere Personen (durchaus ab 60 Jahren)
- Personen mit einem schwachen Immunsystem / Immunerkrankung

Wer zu diesen Personengruppen gehört, kann sich von der Aktion „Amtzeller helfen Amtzeller“ helfen lassen. Bitte füllen Sie hierzu das Anmeldeformular aus und geben Sie dieses an das Rathaus zurück.

Wer kann diese Aktion unterstützen und helfen?

- Jeder!
- Wenn Sie Ihre Hilfsbereitschaft und Unterstützung anbieten wollen, dann lassen Sie uns das bitte wissen. Füllen Sie bitte das Anmeldeformular aus und geben Sie dieses an das Rathaus zurück.

Wie geht es nach der Anmeldung weiter?

- Die Gemeindeverwaltung und der Verein „Füreinander-Miteinander“ werden die Hilfsanfragen und die Unterstützungsangebote abgleichen und die entsprechende Vermittlung vornehmen.

Von wem wird die Hilfsaktion organisiert und begleitet?

- Gemeindeverwaltung Amtzell
- Füreinander-Miteinander e.V. und BürgerMobilität Amtzell e.V.
- Kaufhaus Schellinger
- Bäckerei Schellinger
- Apotheke Amtzell für die Versorgung mit Medikamenten

Achtung zum Betrieb Wertstoffhof!!

Aufgrund der aktuellen Lage zum Corona-Virus erfolgt der Betrieb des Wertstoffhofes ab sofort unter folgenden Bedingungen:

- Zum Schutz Ihrer Gesundheit und der des Annahmepersonals: **Halten Sie bitte Abstand von mind. 1,5 m zu anderen Personen.**
- Das Annahmepersonal ist berechtigt, die Anzahl der Personen zu begrenzen, die sich zeitgleich auf dem Wertstoffhof aufhalten. Bitte beachten Sie hier in Ihrem eigenen Interesse die Anweisungen des Annahmepersonals.
- Die Annahme von Elektroschrott mit akkubetriebenen Geräten wird vorübergehend ausgesetzt. Diese Vorsichtsmaßnahme dient dazu, die Kontakte mit dem Annahmepersonal zu vermeiden, da Akkus von den anliefernden Personen vor dem Einwurf in den Sammelbehälter entfernt und dem Annahmepersonal übergeben werden müssen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Absage Vereinsgespräch

Leider muss das geplante Vereinsgespräch aus gegebener Situation am 23. März verschoben werden.

Wir werden den neuen Termin frühzeitig bekanntgeben.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Gemeinde Amtzell

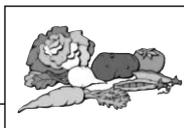
Geschwindigkeitsmessungen in Amtzell vom Landratsamt Ravensburg

Kontrollort:	Spiesberg
Kontrollzeit:	Mittwoch, 18.12.2019 von 06:30 Uhr bis 08:30 Uhr
Geschwindigkeitsbegrenzung:	50 km/h
Gemessene Fahrzeuge:	57
Höchstgeschwindigkeit:	62 km/h
Überschreitungen:	2 (3,5 %)
Kontrollort:	B 32
Kontrollzeit:	Mittwoch, 18.12.2019 von 16:30 Uhr bis 19:00 Uhr
Geschwindigkeitsbegrenzung:	80 km/h
Gemessene Fahrzeuge:	1309
Höchstgeschwindigkeit:	122 km/h
Überschreitungen:	193 (14,7 %)
Kontrollort:	Haslacher Straße
Kontrollzeit:	Montag, 23.12.2019 von 06:46 Uhr bis 08:45 Uhr
Geschwindigkeitsbegrenzung:	20 km/h
Gemessene Fahrzeuge:	67
Höchstgeschwindigkeit:	46 km/h
Überschreitungen:	5 (7,5 %)
Kontrollort:	Geiselharz
Kontrollzeit:	Montag, 30.12.2019 von 06:35 Uhr bis 08.30 Uhr
Geschwindigkeitsbegrenzung:	60 km/h
Gemessene Fahrzeuge:	367
Höchstgeschwindigkeit:	85 km/h
Überschreitungen:	57 (15,5 %)
Kontrollort:	B 32
Kontrollzeit:	Freitag, 10.01.2020 von 06:30 Uhr bis 08:30 Uhr
Geschwindigkeitsbegrenzung:	80 km/h
Gemessene Fahrzeuge:	1076
Höchstgeschwindigkeit:	109 km/h
Überschreitungen:	30 (2,8 %)
Kontrollort:	Hinterberg
Kontrollzeit:	Freitag, 17.01.2020 von 09:54 Uhr bis 11:45 Uhr
Geschwindigkeitsbegrenzung:	100 km/h



Gemessene Fahrzeuge:	800
Höchstgeschwindigkeit:	115 km/h
Überschreitungen:	11 (1,4 %)
Kontrollort:	Korb
Kontrollzeit:	Dienstag, 21.01.2020 von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Geschwindigkeitsbegrenzung:	70 km/h
Gemessene Fahrzeuge:	620
Höchstgeschwindigkeit:	91 km/h
Überschreitungen:	56 (9,0 %)
Kontrollort:	Waldburger Straße
Kontrollzeit:	Montag, 27.01.2020 von 06:32 Uhr bis 08:30 Uhr
Geschwindigkeitsbegrenzung:	50 km/h
Gemessene Fahrzeuge:	169
Höchstgeschwindigkeit:	63 km/h
Überschreitungen:	11 (6,5 %)

BAUERNMARKT



Bauernmarkt - jeden Samstag von 8.30 - 12.00 Uhr auf dem Cosner Platz

• **Schäferhof Broger - Wir sind wieder für Sie da! (außer 1. Samstag im Monat)**

Lammfleisch auf Bestellung, Lammwurst, Apfel, Honig, Brot von Bäckerei Denzel (Vogt) und Dinnette

• **Fam. Gehweiler (Außer bei starkem Schneefall und strengem Frost)**

Äpfel, Birnen, Kartoffeln, Spargel, Eier, Marmelade, Apfelsaft, Schnäpse und saisonale Früchte

-Rund um die Blume NEU NEU NEU

Lisl Butscher wird mit Gemüsepflanzen und Grabbepflanzung anwesend sein

FUNDBÜRO



Folgende Fundsachen wurden im Rathaus abgegeben und können in Zimmer Nr. 2 bei Frau Brendle abgeholt werden:

- Ladegerät für Hörgerät (Grünstreifen bei Spiesberg 32)
- Dunkelblaue Steppjacke mit Kapuze und Reißverschluss von „alive“, Gr. 158/164 (Sportplatz Hössel)
- Fahrradhelm UVEX - mittelblau Gr. 52 - 57, (Fußballer-Umkleide Mehrzweckhalle)
- Cityroller „M-cro“ silberfarben mit schwarzen Griffen, (alter Sportplatz/Ecke Mensa)
- Regenschirm weiß mit schwarzem Gittermuster und schwarzem Griff (Bushaltestelle Wangener Straße)
- Brille mit blauem Metallbügel (Wilhelm-Koch-Weg)
- Fahrrad-Tacho (Radweg bei Feneberg)
- Armband mit „Krönchen“-Anhänger (Schule)
- Kinder-Sportschuhe mit Aufdruck Seventy Five Gr. 23 (Felderhölzle)
- Insulin-Spritze (Wanderweg um Spiesberg)
- Handy Kopfhörer (DLZ)
- Mütze weinrot (Parkplatz Kindergarten/Schule)
- Jungen Mütze von H+M (beim Schloß)
- Nokia Handy (im Hausgang des Rathauses)
- Eine Kiste mit Weihnachtsdekoration (Straße von Amtzell in Richtung Eggenreute/Karsee)
- Eine Brille mit Sehstärke (beim Fasnachtsumzug)
- Ein Fahrrad- Skaterhelm (bei der Reibeisenmühle)

Folgende Schlüssel wurden gefunden:

- CES-Schlüssel (Fundort: Haslacher Straße zwischen Altes Schloß und VoBA)
- einzelner kleiner Schlüssel (Briefkasten o.ä.) (lag im Rathaus-Briefkasten)

- einzelner Schlüssel mit Anhänger (Waldweg Buchwald)
- zwei Schlüssel (beim Schloß)
- ein kleiner Bund mit 3 Schlüsseln (Gehweg Hössel)
- Ein einzelner Autoschlüssel mit Holzanhänger (beim Fasnachtsumzug)

Folgende Fahrräder wurden gefunden:

- Mountainbike gelb mit Blumenmuster, schwarzer Sattel (bei Feneberg)
- Fahrrad (lila-blau) (bei der Hammerschmiede)

VERSCHENKBÖRSE

Wer brauchbare Gegenstände hat, kann dies im Rathaus **Frau Kränzle/Frau Stark** telefonisch unter **07520/950-11** oder schriftlich mitteilen.

Die angebotenen Gegenstände und Ihre Telefonnummer werden dann kostenlos im Amtsblatt veröffentlicht.

Bitte melden Sie sich bei uns, wenn der Gegenstand aus der Verschlenkbörse gestrichen werden kann. Nur so kann diese immer aktuell sein. Wenn Sie sich für einen der Gegenstände interessieren, setzen Sie sich bitte direkt mit dem Anbieter in Verbindung.

- versch. Spielzeug und Kleidung für Kinder im Alter von 2 - 5 Jahren, Tel.0176/23824504
- Kleine Stehlampe schwarz, Höhe ca. 67 cm, Tel. 01632563096
- Heimorgel, Fa. Siehl, Tel. 923684
- Skistiefel, Gr. 45, Tel. 923684
- Diverse Bücher (Roman, Krimi, Sachb. Studienb., Kochb., GU), Tel. 01632563096
- Tortenplatte, Tel. 01632563096
- Seitenschläferkissen f.a.n., Tel. 01632563096
- Fonduetopf mit Stövchen, Tel. 01632563096
- für den Hund: Leckerliball, Tel. 01632563096
- Sofa beige, Kunstleder, Tel. 6000
- Lederfernsehessel braun, elektrisch, Tel. 01752219538
- Einzelbett, 1 x 2 m, mit Rost und neuw. Matratze, Tel. 01752219538
- Fernsehgerät, Tel. 6633

STANDESAMT

UNSERE JUBILARE



Wir gratulieren allen Jubilaren die hier nicht genannt werden wollen, recht herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute, vor allem jedoch Gesundheit.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

SEELSORGEEINHEIT „AN DER ARGEN“

Katholische Kirchengemeinden
www.se-argen.drs.de



St. Johannes & St. Mauritius, Amtzell - Mariä Geburt, Pfarrrich - St. Stephanus, Haslach - St. Clemens, Primisweiler - St. Gallus, Roggenzell - St. Felix & Regula, Schwarzenbach - Achberg: St. Michael Esseratsweiler (EW) & St. Georg Sibe-ratsweiler (SW)

Das Pfarramt Schwarzenbach hat wegen Urlaub vom 30. März bis 03. April geschlossen

Gottesdienstordnung vom 21. März bis 29. März 2020

CORONA-VIRUS – Wichtige Informationen Öffentliche Gottesdienste entfallen bis 19. April	
Amtzell 	Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat ihre Empfehlungen für den Umgang mit Gottesdiensten in der Corona-Krise überarbeitet und massiv verschärft. So sind alle öffentlichen Eucharistiefeiern und anderen Gottesdienste bis einschließlich 19. April abgesagt . Die Sonntagspflicht ist für diesen Zeitraum ausgesetzt. Die Kirchen bleiben aber geöffnet , um Gläubigen die Möglichkeit zum Gebet zu geben. Dies hat Bischof Fürst zusammen mit dem von ihm geleiteten Krisenstab der Diözese am Montagvormittag beschlossen. Die Absage bis 19. April gilt auch für alle Veranstaltungen kirchlicher Träger. „Es ist eine sehr schmerzliche Entscheidung, die mir schwerfällt und die wir so noch nie zu treffen hatten. Als Kirche wollen wir den Menschen gerade in dieser schweren Zeit nahe sein und sie begleiten. Das Gebot der Nächstenliebe, Fürsorge und Barmherzigkeit gegenüber Menschen, die besondere Zuwendung benötigen, leitet unser Handeln weiterhin, gerade in dieser schweren und kritischen Zeit“, sagt Bischof Gebhard Fürst. Alle Pfarrbüros sind weiterhin als pastorale Anlaufstellen zu den gewohnten Zeiten per Telefon oder E-Mail erreichbar . Die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind weiterhin in seelsorgerlichen Fragen ansprechbar. Erstkommunionfeiern werden auf die Zeit nach den Sommerferien verschoben. Auch Trauungen werden bis Ende Mai in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nicht stattfinden. Taufe sind zu verschieben. In dringenden Ausnahmesituationen können Priester und Diakone das Taufsakrament im engen Familienkreis spenden. Beerdigungen finden nach den behördlichen Vorgaben der teilnehmenden Personenzahl weiterhin statt. Trauerfeiern und Requien müssen nachgeholt werden.
Pfärrich 	Im Allgemeinen wird die Hauskommunion und Krankensalbung eingestellt. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen aber auch in dieser Krisensituation an der Seite der Kranken. Bei einer dringlichen Notwendigkeit (zum Beispiel einer lebensbedrohlichen Situation) bringen sie - unter Beachtung der geltenden rechtlichen Lage und der besonderen Hygienemaßnahmen – auch weiterhin die Heilige Kommunion und spenden die Krankensalbung.
Haslach 	Die Diözese verweist auf die medialen Gottesdienstübertragungen , die ausgeweitet werden. So wird die sonntägliche Eucharistiefeier um 9.30 Uhr in der Domkirche St. Martin in Rottenburg bis auf weiteres live auf der diözesanen Homepage drs.de übertragen. Für die Feier der Kar- und Ostertage werden Lösungen erarbeitet, die rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Kirchengemeinderatswahl findet am 22. März 2020 statt , allerdings ausschließlich als Briefwahl . Die Wahllokale bleiben geschlossen . In Gemeinden mit allgemeiner Briefwahl haben die Wähler die Briefwahlunterlagen bereits erhalten. Abgabefrist für Wahlbriefe ist Sonntag, 22. März, 16 Uhr im Einwurfbriefkasten des jeweiligen Pfarramts .
Primisweiler 	Der Krisenstab der Diözese Rottenburg-Stuttgart beobachtet die Entwicklung permanent und wird die oben genannten Maßnahmen gegebenenfalls der aktuellen Situation anpassen. Auf der diözesanen Homepage www.drs.de ist immer der aktuelle Stand der Maßnahmen abrufbar. Zusätzlich für unsere Seelsorgeeinheit: Sitzungen der Gremien (KGR etc.) finden statt, diese werden jeweils informiert. Gottesdienste werden, so weit möglich, zur üblichen Zeit von einem Geistlichen stellvertretend für die Gemeinde gefeiert. Dazu läuten bei der Wandlung in der Eucharistiefeier die Glocken. Unsere Kirchen bleiben für das private Gebet geöffnet .
Schwarzenbach 	Mit diesen Maßnahmen wollen wir unseren Beitrag leisten, die gefährdeten Personengruppen zu schützen und die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Im Gebet verbunden grüßen Sie Ihre Pfarrer Dr. M. Hammele, E. Galm
Roggenzell 	
Achberg 	

Findet in Ihrer Gemeinde kein Gottesdienst statt, laden wir Sie ganz herzlich in die Nachbargemeinden zur Mitfeier ein.

Geistlicher Impuls
Zeugnis geben

Dass wir allen Zeugnis geben, die zwar sind, doch nicht echt leben, die verwechseln Sein und Schein.

Dass wir allen Zeugnis geben, die ihr Leben stricken, weben ohne dich – für sich allein.

Dass wir allen Zeugnis geben, die am Materiellen kleben, sich nicht mehr am Kleinen freuen.

Dass wir allen Zeugnis geben, die verkrampft nach oben streben und den Weg zum Armen scheuen.

Wolfgang Steffel



Mitteilungen der Seelsorgeeinheit

Beerdigungsdienst von 23.03. - 27.03.

Pfarrvikar Pfarrer Erhard Galm

Kirchengemeinderatswahl am 22. März 2020

„Wie sieht's aus?“

Wahlauf Ruf

Liebe Mitchristen in unseren Gemeinden, unter dem Motto „Wie sieht's aus?“ steht die Kirchengemeinderatswahl am kommenden Sonntag, den 22. März.

„Wie sieht's aus?“

In den vergangenen Wochen haben sich Frauen und Männer in unseren 7 Kirchengemeinden bereitgefunden, für die Wahl zu kandidieren.

„Wie sieht's aus?“

Nun sind Sie, die Wahlberechtigten in den Gemeinden gefragt. Bitte gehen Sie zur Wahl oder machen von der Möglichkeit zur Briefwahl Gebrauch.

Die Wahl ist wegen der Corona-Schutzmaßnahmen nur per Briefwahl möglich. Wahllokale bleiben geschlossen. Abgabefrist für Wahlbriefe ist Sonntag, 22. März, 16 Uhr im Einwurfbriefkasten des jeweiligen Pfarramtes.

„Wie sieht's aus?“

Wir Hauptamtlichen freuen uns auf die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Frauen und Männern, jüngere und ältere Mitchristen, die in den Kirchengemeinderäten und den verschiedenen Gremien unserer Kirchengemeinden konkret nach neuen Wegen suchen, wie Kirche heute attraktiv und glaubwürdig sein kann. Wie Glaube und Leben auch heute einen Platz in der Kirche haben. Um Ihre Unterstützung bitte ich Sie herzlich und freue mich auf die künftige Zusammenarbeit in den neugewählten Gremien.

Pfarrer Dr. Matthias Hammele

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020

„Gib Frieden!“ - dieser Aufruf prägt die diesjährige Fastenaktion von Misereor. In Deutschland leben wir seit 75 Jahren im Frieden. Gott sei Dank! Doch Friede hat keinen unbegrenzten Garantanspruch. Wir Menschen müssen ihn immer wieder erstreben, neu erringen und mit Leben füllen. Das gilt in Europa wie in der Welt. Der Krieg in Syrien, der schon mehr als acht Jahre andauert, hat bereits 500.000 Menschen das Leben gekostet. Auf der Suche nach Sicherheit und Zuflucht haben mehr als 5,5 Millionen Syrer ihr Land verlassen, weitere 6,5 Millionen sind zu Vertriebenen im eigenen Land geworden.

Misereor hilft in Syrien und den umliegenden Ländern, Not zu lindern, und leistet wichtige Beiträge, ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Viele traumatisierte Menschen müssen ihre Gewalterfahrungen verarbeiten, um wieder Kraft für die Bewältigung ihres Alltags zu schöpfen und den Blick in die Zukunft richten zu können. Versöhnungsbereitschaft und Vertrauen sollen wieder wachsen.

„Gib Frieden!“ Dieses Leitwort ruft uns alle zum Handeln auf. Wir Bischöfe bitten Sie: Tragen Sie die Friedensbotschaft der Fastenaktion in Ihre Gemeinde! Unterstützen Sie die Opfer der Kriege mit Ihrem Gebet und die Friedensarbeit der Kirche mit einer großzügigen Spende.

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**

Bischof

Damit diese wichtige Kollekte wegen der aktuellen Einschränkungen nicht verloren geht, bitten wir alle Gläubigen, die Opfergaben mit dem Kollektengeld im Opferstock der Pfarrkirchen oder in den Pfarrbüros abzugeben.
Danke für Ihre Gabe!

Große Diözesanpilgerfahrt der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 02. - 06. Juni 2020 auf den Spuren des heiligen Martin in Worms, Mainz, Trier und Luxemburg

Fünf Tage auf den Spuren des heiligen Martin.

Das Pilgern in mehreren Etappen, die Begegnung mit Pilgern, mit Menschen, die sich unterwegs anschließen mit Bischof Fürst und den Ortsbischöfen der besuchten Diözese und das Kennenlernen der dortigen Martinuswege - all das wird die Pilgerfahrt zu einem besonderen spirituellen Erlebnis machen.

Flyer hierzu liegen in den Kirchen oder in den Pfarrbüro's.

Mitteilungen Amtzell

Pfarrbüro

Aufgrund der Entwicklungen rund um das Coronavirus beschränkt das Pfarrbüro Amtzell als Vorsichtsmaßnahme den Besucherverkehr auf ein zwingend erforderliches Maß. Das Pfarramt ist weiterhin telefonisch oder per E-Mail zu den üblichen Sprechzeiten für Sie zu erreichen. In dringenden Fällen sind Besuche ab sofort nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Wir bitten Sie um Verständnis für diese Maßnahme. Das Pfarramt

Kirchengemeinderatswahl

Empfehlungen der Diözese: Die Kirchengemeinderatswahl soll möglichst durch Briefwahl stattfinden. Sollte sich an den bisher geplanten Öffnungszeiten des Wahllokals etwas ändern, wird dies durch Aushang und auf unserer Internetseite se-argen.dr.s bekannt gegeben.

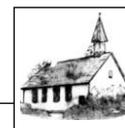
Alle Wahlberechtigten werden dringend gebeten, ihr Recht auf Briefwahl zu nutzen. Die Briefwahlunterlagen wurden bereits zugestellt. Die Wahlbriefe können bis Sonntag, 16 Uhr in den Pfarramts-Briefkasten eingeworfen werden. (hb)

Ministrantenausflug

Der 29. Februar diesen Jahres war nicht nur für die Kalenderrechnung von großer Bedeutung. Auch für uns Amtzeller Ministranten war der „Schalttag“ ein besonderer Tag: Mit einer 22-köpfigen Gruppe ging es zum Minibaden nach Sonthofen! Ob rutschen, Bahnen schwimmen, toben im Wellenbad oder gemeinsam Wasserball spielen - im Wonnemar ist für jeden etwas dabei. Eine Besonderheit ist die steile Rutsche mit beinahe freiem Fall, die einige waghalsige Minis hinunterrasten. Gott sei Dank ging alles gut und wir konnten nach über vier spaßigen Stunden im Bad den Zug pünktlich erreichen, der die Gruppe müde und zufriedener zurück nach Hergatz fuhr. Vielen Dank an den Kirchengemeinderat, der uns den Ausflug bezuschusst hat. Es ist immer schön, mit den Minis gemeinsam etwas unternehmen zu können. Wir hoffen sehr, dass alle gesund bleiben, um uns bald wieder zu sehen.

Die Oberminis

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE



Homepage: www.evkirche-wangen.de

Wochenspruch

Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht.
Johannes 12,24

Wegen der Coronaepidemie müssen auf Anordnung der evangelischen Landeskirche alle Gottesdienste und Veranstaltungen bis auf Widerruf entfallen.

**Sieben Wochen ohne Pessimismus**

ist das diesjährige Motto der Fastenaktion der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vielleicht ist es in Zeiten der Coronaepidemie ein besonders wichtiges Motto.

Es hilft uns den Blick auf Jesus zu richten, der sich auch in schwierigen Zeiten geborgen und begleitet wusste. Es macht Mut, besonnen und nüchtern zu tun, was zu tun ist und zu lassen, was zu lassen ist. Seien Sie behütet und unter den Segen unseres Gottes gestellt! Da wir ja nun auch „donnerstags um sechs“ uns nicht mehr treffen können, um uns gegenseitig zu stärken, verweisen wir hier auf die Aktion des Zentrums St. Martin in der Fastenzeit. Unter dem folgenden link finden Sie für jeden Tag eine kurze Betrachtung:

http://www.stmartin-muenchen.de/images/Uploads/Fastenkalendar2020_LOW.pdf

Da Besuche zur Zeit nicht mehr stattfinden können, weisen wir besonders darauf hin:

Seelsorge kann per Telefon stattfinden. Pfr. Christoph und Pfrin Helena Rauch sind bereit! Rufen Sie an, wenn Sie über etwas sprechen möchten. Tel. 07520 9203685

Schön wäre, wenn wir in dieser Zeit Kirchengemeinde und Gemeinschaft so verwirklichen könnten, dass wir miteinander telefonieren und dabei auch die nicht vergessen, die im Moment nicht aus dem Haus gehen sollten.

Im Anhang finden Sie Worte des Landesbischofs an die Gemeinde mit dem bekannten Zitat aus Jeremia „Suchet der Stadt Bestes“. Wir schliessen uns dieser Aufforderung an und haben es uns mit den oben aufgeführten Absagen nicht leicht gemacht. Sie dienen dem Schutz derjenigen, die jetzt geschützt werden müssen.

Wort des Landesbischofs Dr. h. c. Frank Otfried July an die Gemeinden zum Sonntag Okuli, den 15. März 2020

Liebe Gemeinde!

In den Tagen, in denen sich der Coronavirus weiter ausbreitet, hören wir viele Botschaften und Appelle. Worte, die uns zum Handeln auffordern, aber auch unsere Haltung prägen.

Welches Wort kann uns als Christinnen und Christen heute Orientierung geben? Mir steht eine Botschaft des Propheten Jeremia als Leitwort vor Augen: „Suchet der Stadt Bestes und betet für sie!“ (Jeremia 29,7). Das heißt: Als Glaubende sind wir in diesen Tagen nicht gleichgültig angesichts dieser Bedrohung. Auch und gerade heute bejahen wir unsere Verantwortung vor Gott und den Menschen!

Für diese Haltung gibt es mutmachende Beispiele. Menschen übernehmen in diesen Tagen für andere Verantwortung und schauen nicht nur auf sich selbst. Als Gemeinschaft in der Landeskirche wollen wir uns dem anschließen:

Wir wollen gemeinsam „der Stadt Bestes suchen“. Von Gottes Zusage getragen, reagieren Christinnen und Christen auf die Herausforderungen ihrer Zeit nicht in ängstlicher Hysterie, vielmehr durch ein besonnenes und beherztes Handeln zugunsten des Wohls aller unserer Nächsten. In Verantwortung füreinander tragen wir das Unsere dazu bei, dass die Ausbreitung des Virus verlangsamt wird. So können insbesondere Ältere und Schwächere vor Ansteckung geschützt und Betroffene auch weiterhin medizinisch versorgt werden.

„Betet für sie“: Wozu wir als Christinnen und Christen jetzt besonders gerufen sind, ist das Gebet: für erkrankte Menschen und ihre Angehörigen, für Pflegekräfte und Ärztinnen und Ärzte, deren Kraft Grenzen hat, für alle, die sich sorgen. Beides gehört zusammen: gut überlegte Maßnahmen in Antwort auf die aktuelle Situation und das Gebet.

„Suchet der Stadt Bestes und betet für sie.“

In diesem Geiste: Gott befohlen!

BÜCHEREI**BÜCHEREI AMTZELL****INFO - INFO - INFO - INFO - INFO**

Wegen der allgemeinen Lage werden aktuell alle Veranstaltungen abgesagt.

Deshalb werden auch wir unser geplantes Literaturfrühstück am 25. März absagen.

Auch wird die Bücherei Amtzell ihren Ausleihbetrieb einstellen und geschlossen bleiben.

Geplant ist, dass wir nach den Osterferien wieder öffnen können. Genaueres wird rechtzeitig im Gemeindeblatt bekanntgegeben. Wir bitten um ihr Verständnis.

Das Büchereiteam

LÄNDLICHES SCHULZENTRUM**LÄNDLICHES SCHULZENTRUM AMTZELL****Informationen zur Schulschließung**

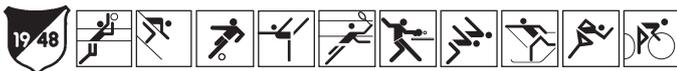
Das Thema Corona-Virus bewegt uns und unser schulisches Leben schon seit einiger Zeit. Unser Ziel ist es, alles von den Behörden Geforderte zu tun, um einer Ausbreitung entgegenzuwirken. Einige Veranstaltungen, die im Jahresplan fest verankert sind, wurden bereits in den letzten Wochen abgesagt. Nun ist die Entscheidung gefallen und wir haben **ab Dienstag, 17.03.2020** landesweit geschlossene Schulen bis nach den Osterferien.

Die Lehrkräfte sorgen auf geeignetem Weg, z. B. per Mitgabe, über Infomentor, den Elternverteiler, per Mail oder sonstige Möglichkeiten, dafür, dass die Schüler Arbeitsmaterial für zu Hause haben. Über unser Online-Portal Infomentor kann ein Austausch stattfinden. Arbeitsaufträge und teilweise auch Materialien können an die Schüler weitergeleitet werden. Die Eltern der Sekundarstufenschüler bitten wir, dieses Portal aktiv zu nutzen. Wie der Kontakt zwischen Klasse und Lehrkraft stattfindet, wird individuell geregelt. Schülerinnen und Schüler sind nun aufgefordert, sich selbstständig mit schulischen Inhalten zu Hause zu beschäftigen. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung, liebe Eltern.

Bitte verfolgen Sie in den kommenden Tagen die Nachrichten, auch auf der Seite des Kultusministeriums (km-bw.de) und informieren Sie sich regelmäßig auf unserer Homepage und der der Gemeinde. Sollte es Neuigkeiten geben, können Sie diese dort nachlesen. Wir wünschen uns allen, dass wir gesund durch diese Krisenzeit kommen und freuen uns auf ein gesundes Wiedersehen am 20.04.2020.

VEREINE**BÜRGERMOBIL****BürgerMobil Amtzell stellt Fahrdienst ein**

Aufgrund aktueller Entwicklungen rund um das Coronavirus wird der Fahrdienst des BürgerMobils Amtzell bis auf Weiteres eingestellt. Bereits gebuchte Fahrten finden ebenfalls nicht statt. Die Wiederaufnahme des Fahrbetriebs wird öffentlich bekannt gegeben

**SV AMTZELL****Seniorengymnastik in der Wohnanlage****Corona-Virus - Übungsstunden müssen ausfallen!**

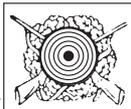
Aufgrund der Probleme mit der Ausbreitung des Corona-Virus, hat die Stiftung Liebenau für Ihre Gemeinschaftsräume ein generelles Nutzungsverbot bis Ostern 2020 ausgesprochen.

Aus diesem Grund müssen wir eine Zwangspause einlegen.

Wenn es wieder möglich ist geben wir Bescheid.

Bleibt alle gesund bis dahin und übt zuhause weiter.

Eure Luise

SCHÜTZENVEREIN PFÄRRICH**An alle Vereinsmitglieder des Schützenverein Pfärrich**

Ab **sofort** wird der **Schießbetrieb** im Schützenhaus Pfärrich bis auf **weiteres eingestellt**. Das Schützenhaus ist **geschlossen** aufgrund von Anordnungen der Gemeinde Amtzell.

Die Wiederöffnung wird im Amtzeller Amtsblatt bekannt gegeben.

Auch die für den 27. März 2020 geplante Generalversammlung des Schützenverein Pfärrich wird auf einen Späteren Termin verschoben. Der neue Termin wird im Amtsblatt bekannt gegeben.

Wir freuen uns auf ein gesundes Wiedersehen.

BÜRGERWEHR AMTZELL**Achtung - Voranzeige - Achtung - Voranzeige**

Am Samstag, den 04. April 2020

führt die Bürgerwehr im gesamten Gemeindegebiet eine **Alteisensammlung** durch.

Wir bitten, diesen Termin vorzumerken.

Sollten größere Mengen bzw. sehr schwere Teile zur Abholung bereitgestellt werden, bitten wir um Benachrichtigung unter Tel.: 07520/6332 oder heiner.miehle@tdmail.de.

Der Erlös wird zur Anschaffung und Reparatur von Ausrüstungsgegenständen verwendet

Achtung - Voranzeige - Achtung - Voranzeige

JUGENDMUSIKSCHULE

Musikschulbetrieb ist bis einschl. 17.04.2020 **eingestellt**.

LANDFRAUEN

Das Gemeindecave im Altenheim St. Gebhard ist wegen Corona-Sicherheitsmaßnahmen bis auf weiteres geschlossen.

Wir bitten um ihr Verständnis.

Das Gemeindecave Team

Liebe LandFrauen,

Corona macht auch vor uns nicht halt. Aus gegebenem Anlass werden folgende Veranstaltungen **ABGESAGT**:

1. LandFrauen-Tag im Weinstadel Rimmel am 21.03.2020

2. High-heeltraining im Schuhhaus Werdich am 26.03.2020

3. Besuch der LandFrauen aus Eichstetten 24.-26.04.2020

Wenn es neue Termine gibt, geben wir selbstverständlich wieder Bescheid, bis dahin - „Bleibet gesund!“

CDU**Raimund Haser MdL hält an Bürgersprechstunden fest - allerdings bis auf weiteres telefonisch**

Die nächste Bürgersprechstunde des CDU-Landtagsabgeordneten Raimund Haser findet am **Montag, 6. April 2020 von 8:30 Uhr - 13:00 Uhr** statt.

Im direkten Gespräch können sich Bürger mit ihren Problemen, Anregungen oder auch mit in diesen Zeiten wertvollen Hinweisen an ihren direkt gewählten Landtagsabgeordneten wenden. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.

Achtung: Aufgrund der raschen Ausbreitung des Coronavirus findet die **Bürgersprechstunde ausnahmsweise telefonisch** statt!

Wenden Sie sich für eine Terminabsprache bitte an das Büro im Landtag, per Telefon unter 0711 2063 8106 oder per Mail unter raimund.haser@cdu.landtag-bw.de

Mehr über Raimund Haser:

www.raimundhaser.de

BEGEGNUNGSSTÄTTE AMTZELL

Da auch wir beschlossen haben alles dafür zu tun, dass das Coronavirus sich nicht weiter ausbreitet **sagen wir bis mindestens 19. April alle Veranstaltungen der Begegnungsstätte ab**.

Bleiben Sie gesund!!

Ihre Begegnungsstätte

INFORMATION**Forstamt Ravensburg und Holzverwertungsgenossenschaft (HVG) informieren zum Holzmarkt**

Nach Sturm Sabine und den nachfolgenden kleineren Stürmen zeichnet sich auch für Süddeutschland ein sehr schwieriger Holzmarkt ab.

2019 sind gewaltige Mengen Kalamitätsholz (Borkenkäfer, Dürre, Sturm und Schneebruch) insbesondere in Deutschland (70 Mio. Festmeter) und Tschechien (30 Mio. Fm) angefallen. Die Holzeinschläge übersteigen die Aufnahmemöglichkeiten der Säge- und Holzindustrie. In beiden Ländern werden nicht mehr alle Kalamitätshölzer aufgearbeitet. Allein in Tschechien bleiben ca. 10 Mio Fm Käferholz stehen. Die Prognosen für 2020 deuten ebenfalls, insbesondere in Tschechien auf enorme Käfer-, und Dürreholzanzfälle hin. Die Prognosen belaufen sich auf die bisher für Tschechien unvorstellbare Menge von 50 Mio Fm. In Tschechien werden Holzpreise für Käferholz mit Verkauf auf dem Stock von teilweise nur noch 1 €/Fm erzielt.

Vor Sturm Sabine war der Holzeinschlag im Privatwald unserer Region sehr verhalten. Die Vermarktung der zu erwartenden regulären Holzeinschläge war über Verträge der Sägeindustrie gesichert. Die Sägeindustrie hat sich teilweise auch aufgrund der verhaltenen Holzeinschläge in unserer Region aus den Hauptschadenregionen in Mitteldeutschland und in Tschechien eingedeckt. Die jetzt angefallenen großen Sturmholzmengen treffen auf eine Sägeindustrie die nur noch sehr begrenzt aufnahmefähig ist. Die Preise sind rückläufig. Die Coronavirus Krise schlägt ebenfalls durch. Der Export von Schnittholz nach Italien stockt ganz erheblich. Dies wird nicht ohne Auswirkung auf den Holzmarkt bleiben. Für die von Ihnen aufgearbeiteten Hölzer bestehen nach wie vor Verkaufsmöglichkeiten über die Holzverwertungsgenossenschaft



(HVG). Mit den Sägewerken sind Monatsquoten vereinbart. Die Hölzer werden über vereinbarte Monatsquoten an die Sägewerke verkauft und an Sie ausbezahlt.

Derzeit erzielt Fichte im Leitsortiment der Stärkeklassen L2b, 3 und 4, Güte B/C noch 55 bis 60 €/Fm. Für D Holz, Gipfel und altes Käferholz werden Preise zwischen 25 und 30 €/Fm erzielt. Für die Stärkeklasse 2a und 5 gibt es Abschläge bis 10 €/Fm, für die Stärkeklassen 1b und 6 weiter Abschläge bis zu 10 €/Fm. Die Aufarbeitung schwacher Gipfelhölzer kann nicht empfohlen werden, diese sollten ins Brennholz wandern. Bitte wenden Sie sich vor Hiebsbeginn unbedingt an den für Sie zuständigen Förster.

Holzhandwerk Allgäu-Oberschwaben

Werte Netzwerkpartner,

es ist geschafft!

www.holzhandwerk-allgaeu-oberschwaben.de ist online



Die Teilnehmer auf dem Foto von links nach rechts: Hans-Joachim Hölz, Geschäftsführer WiR GmbH, Theo Weber, Fachlehrer GS-Schule-RV, Anton Gindele, Landesinnungsmeister Fachverband Schreiner Baden Württemberg, Simon Ries, Fachlehrer GS-Schule-RV, Ralph Nolte, Fachlehrer GS-Schule RV, Michael Bucher, Kreishandwerksmeister, Andreas Morlok, Forst und Holz-AO, Herbert Geray, Abteilungsleiter Druck-, Farben- und Holztechnik, Bernd Vogt, Schulleiter Gewerbliche Schule Ravensburg

Jung, innovativ und meisterlich

Am Mittwochvormittag fand an der Gewerblichen Schule Ravensburg der Start einer neuen Website www.holzhandwerk-allgaeu-oberschwaben.de statt.

Die Idee für solch eine Website wurde gemeinsam von Fachlehrern der Abteilung Holztechnik und Andreas Morlok, dem Projektleiter vom Netzwerk Forst und Holz Allgäu-Oberschwaben und der Wirtschafts- und Innovationsförderungsgesellschaft Landkreis Ravensburg geboren. Die Umsetzung erfolgte durch Andreas Morlok, Forst und Holz Allgäu-Oberschwaben. Ziel dieser nicht-kommerziellen Website ist die Schaffung einer Infoplattform ausgezeichnete Holzhandwerksarbeiten aus der Region. Starke Schreinerarbeiten aus unserer Region können damit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Unter „Jung, innovativ und meisterlich“ findet man nun ausgezeichnete Meisterarbeiten der Gewerblichen Schule Ravensburg, ausgezeichnete Holzobjekte aus Gestaltungswettbewerben und zukünftig auch ausgezeichnete Gesellenarbeiten aus der Region.

Die Umsetzung des Projektes wurde Dank einer Förderung des Ministeriums Ländlicher Raum und EU-EFRE ermöglicht. Von Seiten der Kreishandwerkerschaft, vertreten durch Michael Bucher

dem Obermeister der Schreinerinnung und Landesinnungsmeister Anton Gindele kamen anerkennende Worte zur Idee solch eine Plattform einzurichten und zur gelungenen Umsetzung. Das Team der Holztechnik der Gewerblichen Schule Ravensburg inklusive Schulleiter Bernd Vogt freuen sich über die gelungene und nun für die Öffentlichkeit erlebbare Darstellung der Meisterstücke. Die gezeigten Meisterstücke seien das Ergebnis einer fundierter Ausbildung und des kreativen Schaffens der Meisterschüler. Hans Joachim Hölz, der Geschäftsführer der WiR GmbH hob die hohe Qualität der Ausbildung und das innovative Potential des Holzhandwerks in unserer Region hervor. In einem ersten Kommentar gratuliert die Gestaltungsberaterin der Handwerkskammer Ulm Julia Rabenstein mit „Die Website besticht durch Klarheit im Aufbau und Reduziertheit im Design: der perfekte Rahmen, um den präsentierten Stücken ihren Raum zu geben und sie optimal wirken zu lassen.“ Nun laden wir Sie ein, besuchen Sie www.holzhandwerk-allgaeu-oberschwaben.de

Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg

Online-Dienste und Servicehotline nutzen und Ansteckungsgefahren minimieren

Agentur für Arbeit informiert über umfassendes Online-Serviceangebot

Um unnötige Risiken aufgrund des Corona-Virus zu vermeiden, weist die Agentur für Arbeit auf ihre vielfältigen elektronischen Serviceangebote hin. „Die Sicherheit unserer Kunden und unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind uns wichtig. Viele Anliegen können mittlerweile online oder über unsere Servicehotline geklärt werden. Einfach, schnell, von Zuhause aus“, so Jutta Driesch, Chefin der Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg.

„Persönliche Vorsprachen sind nur in zwei Fällen erforderlich: bei der persönlichen Arbeitslosmeldung oder wenn Sie von uns zu einem konkreten Termin eingeladen sind“, ergänzt die Agenturchefin.

Mit den eServices können Kunden der Agentur für Arbeit Formulare direkt im Internet ausfüllen. Einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen, sich arbeitssuchend melden oder mal schnell die Adresse oder Bankverbindung ändern geht ganz einfach und bequem von zuhause aus. „Selbstverständlich bieten wir nach wie vor unsere Dienstleistungen auch im persönlichen Gespräch vor Ort an. Der eService ein alternativer, moderner und komfortabler Weg, um mit uns schnell und zuverlässig zu kommunizieren. Das geht unkompliziert und spart Zeit und Versandkosten“.

Beispielsweise können Kundinnen und Kunden Arbeitslosengeld oder Kindergeld online beantragen, sich arbeitssuchend melden, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen digital versenden oder Termine verwalten. Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist es unter anderem möglich, Eingliederungszuschüsse oder Kurzarbeitergeld online zu beantragen und zu verwalten.

Der schnellste Weg, anfallende Aufgaben zu erledigen, geht über die Rubrik eServices auf www.arbeitsagentur.de, direkt auf der Startseite im oberen, rechten Bereich. Schritt für Schritt werden Kundinnen und Kunden durch Anträge oder Formulare geführt, teilweise stehen erklärende Filme zur Verfügung.

Bei der Online-Eingabe werden die Daten sofort auf Fehler überprüft und es gibt direkt beim Ausfüllen Hinweise und Erläuterungen, z. B. zu fehlenden Unterlagen oder Angaben. Das spart aufwändige Rückfragen.

Unabhängig von Öffnungszeiten können arbeitssuchende Menschen und Arbeitgeber von zu Hause oder dem Büro aus über das Online-Angebot mit den Beratern der Agentur für Arbeit in Kontakt bleiben, die eigenen Daten in der Jobbörse pflegen und Vermittlungsvorschläge oder Bewerbungen online erhalten.

Alle Angaben werden über einen sicheren Online-Kanal an die Agentur für Arbeit übermittelt. Der Schutz der persönlichen Daten ist sichergestellt, da sich jeder Nutzer beim erstmaligen Aufruf der eServices mit Benutzername und Kennwort individuell registrieren muss.

Machen Sie sich unabhängig von Servicezeiten und gehen Sie online.



Corona im bodo

Kein Fahrscheinverkauf im Bus - Buseinstieg hinten

Die Nutzung von Bus & Bahn ist in diesen Tagen ein viel diskutiertes Thema. Aktuell wurden nun konkrete Anordnungen für den Omnibusverkehr im Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) vereinbart. Auch das Fahrplanangebot wird ab - neu - Dienstag, den 17. März 2020 (Betriebsbeginn) eingeschränkt.

Für Fahrgäste gilt ab sofort, nur noch die hinteren Bustüren zum Ein- und Ausstieg zu benützen. Die vorderen Bustüren werden bis auf Weiteres geschlossen gehalten, es ist kein Fahrscheinkauf beim Busfahrer möglich. Diese Vorsichtsmaßnahme soll dazu dienen, die Ansteckungsgefahr für Fahrgäste und Fahrpersonal zu minimieren. Die Mitfahrt ist dennoch und weiterhin nur mit einem gültigen Fahrschein erlaubt. bodo empfiehlt hier die Verkaufskanäle eCard, HandyTicket, DB navigator oder den Fahrscheinautomat am Bahnhof zu nutzen.

Handyticket & eCard nutzen bodo empfiehlt, vorrangig digitale Fahrscheinangebote zu nutzen. Vor allem die Nutzung der eCard im berührungslosen Check-in/Check-out Verfahren bietet sich an. Das eTicketing-Angebot im bodo ist bestellbar über die Webseite www.bodo-ecard.de. Weiterhin sind im bodo-Verkehrsverbund Tickets sowohl als HandyTicket (Infos & Registrierung unter www.handyticket.de), über den DB navigator oder natürlich an den Fahrscheinautomaten am Bahnhof erhältlich. Keine Kartengebühr für eCard-Besteller: Wer eine eCard bestellt, bekommt bis auf Weiteres die einmalige Kartengebühr von 2 Euro erstattet.

Fahrplaneinschränkungen im Omnibusverkehr

Im Landkreis Lindau verkehren die Busse - neu - ab Dienstag, den 17. März 2020 nach Ferienfahrplan (Fahrten mit Hinweis „F“). In den Landkreisen Bodenseekreis und Ravensburg gilt zunächst noch der reguläre Fahrplan. Ab Montag, den 23. März 2020 gilt dann auch in diesen beiden Landkreisen und damit im gesamten Verbundgebiet der Ferienfahrplan.

Aktuelle Informationen zu möglichen Einschränkungen im Schienenpersonenverkehr sind den Webseiten der Deutschen Bahn (bahn.de) sowie der Bodensee-Oberschwaben-Bahn (bob-fn.de) zu entnehmen.

Der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo), ist der Mobilitätsdienstleister in den drei Landkreisen Bodenseekreis, Lindau und Ravensburg. Der Verkehrsverbund bietet ein einheitliches, einfaches Tarifsystem inklusive der Stadt- und Ortsverkehre sowie die Nutzung von Bus & Bahn mit einem durchgehenden Fahrschein.

Internet: www.bodo.de

Mobil: Fahrplan-App für Android und iOS

www.bodo-mobil.de für alle Betriebssysteme

eCard: www.bodo-ecard.de (eTicket-Angebot)

HandyTicket: www.bodo.de/handyticket

Landesweite Fahrplanauskunft (LöwenLine): 01805/ 77 99 66

(14 Cent/Min aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunk max. 42Ct/Min)

Arbeitsagentur

- **Jobcenter und Arbeitsagenturen sind weiter für die Kunden da**

- **Telefon- und Online-Zugang werden intensiviert und ausgebaut**

- **Persönliche Kontakte werden reduziert**

Um in der aktuellen Lage die wichtigsten Dienstleistungen erbringen zu können, konzentrieren sich die Arbeitsagenturen und Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) auf die Bearbeitung und Bewilligung von Geldleistungen.

Dafür schaffen wir die Voraussetzungen, dass diese Fragen und Anliegen auch ohne persönlichen Kontakt geklärt werden können, damit wir diese Kontakte minimieren können. So wollen wir einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und zum Eindämmen der Pandemie leisten und gleichzeitig die Zahlung von Geldleistungen in dieser schwierigen Lage sicherstellen.

Aufgrund der aktuellen Lage haben wir für alle Kundinnen und Kunden von Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen) und

Arbeitsagenturen folgende Informationen:

Persönliche Vorsprachen:

Die Möglichkeit zum persönlichen Kontakt in unseren Dienststellen bleibt für Notfälle bestehen. Eine Arbeitslosmeldung kann auch telefonisch erfolgen. Ein Antrag auf Grundsicherung kann formlos in den Hausbriefkasten der Dienststelle eingeworfen werden. Alle persönlichen Gesprächstermine entfallen ohne Rechtsfolgen. Sie müssen diese Termine **nicht** absagen, Sie müssen diesbezüglich auch nicht anrufen.

Sie können Anträge formlos per Mail oder über unsere eServices (www.arbeitsagentur.de/eServices) stellen oder in den Hausbriefkasten einwerfen. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, wenn Sie nicht persönlich vorsprechen.

Bitte kommen Sie wirklich nur im Notfall in die Dienststelle.

Anliegen telefonisch klären - auch die Arbeitslosmeldung

Die persönliche Vorsprache bei Arbeitslosmeldung in den Arbeitsagenturen entfällt vorläufig. Sie können die Meldung telefonisch vornehmen.

Außerdem finden Sie:

- Anträge auf Arbeitslosengeld I unter www.arbeitsagentur.de/eservices

- Weiterbewilligungsanträge für die Grundsicherung unter <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld-2>

Wir werden so schnell wie möglich zusätzliche Telefonnummern in den Städten und Regionen schalten und sie darüber sowohl über unsere Internetseiten als auch über die überregionale und regionale Presse informieren.

Da wir unsere telefonischen Kapazitäten aufgrund des erwarteten sehr hohen Anrufaufkommens auch technisch verstärken müssen und dies einige Tage in Anspruch nehmen wird, kann unsere Erreichbarkeit vereinzelt eingeschränkt sein.

Keine finanziellen Nachteile, die Leistungsgewährung wird sichergestellt

Wenn jetzt Termine entfallen oder persönlicher Kontakt nicht möglich ist, entstehen für unsere Kundinnen und Kunden keine finanziellen Nachteile. Wir agieren so gut es geht in diesen schwierigen Zeiten unbürokratisch und flexibel, so dass die Versorgung aller Menschen, die auf die Geldleistungen von Jobcenter oder Arbeitsagentur angewiesen sind, sichergestellt ist.

Dies gilt auch für die Auszahlung von Kindergeld und Kinderzuschlag.

Unsere Arbeitsfähigkeit ist sichergestellt. Die sichere Auszahlung von Geldleistungen hat für uns oberste Priorität.

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund

Verband Katholisches Landvolk

Delegiertentag abgesagt

Aufgrund der aktuellen Entwicklung, müssen wir den **Delegiertentag am Sonntag, 29.03.2020 absagen**.

Die Regierung hat empfohlen, alle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen abzusagen.

Corona-Pandemie:

TeleData schließt Kundenzentrum

Internetprovider vom Bodensee ist gerüstet

TeleData GmbH und Stadtwerk am See schließen ab dem 17. März 2020 ihr gemeinsames Kundenzentrum in der Kornblumenstraße 7, 88046 Friedrichshafen.

Zum Schutz der Kundinnen und Kunden sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schließen die Unternehmen bis auf Weiteres ab Dienstag, 17. März 2020 ihr gemeinsames Kundenzentrum.

„Die aktuellen Entwicklungen zeigen, dass sich die Corona-Pandemie zu einer kritischen Situation entwickelt. Dennoch möchten wir unsere Kundinnen und Kunden wissen lassen, dass wir sehr aufmerksam die Situation beobachten und Maßnahmen umsetzen. Der Schutz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufrechterhaltung unseres Betriebs sowie der reibungslose Ablauf unserer Dienstleistungen ist für uns von allergrößter Bedeutung. Wir kon-



zentrieren uns darauf, betriebliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen und die Bedürfnisse unserer Kunden zu erfüllen“, berichtet kfm. Geschäftsführer Armin Walter.

Seit Wochen werden bei TeleData bereits betriebliche Schutzmaßnahmen getroffen und Notfallpläne für die kritische Infrastruktur umgesetzt.

„Gerne möchten wir darauf hinweisen, dass wir alle Kunden bestmöglich und so schnell wie möglich betreuen werden. Unsere aktuell vermehrte Arbeit im Home-Office, greift auf bewährte Prozesse und Tools zurück, wodurch es für Sie zu keiner erheblichen Änderung kommt: Wir sind per E-Mail und telefonisch genauso zu erreichen wie immer.“ Berichtet die TeleData Marketingverantwortliche Jana Klesz.

TeleData können Sie unter der 0800 5007 100 (kostenfrei) oder +49 (0) 7541 5007 0 von Montag bis Donnerstag von 8 - 18 Uhr und am Freitag von 8-16 Uhr erreichen.

Ihr Netzbetreiber Netze BW GmbH informiert:

Wir alle verfolgen mit Sorge die Entwicklung bei der Ausbreitung des Corona-Virus. Mit Blick auf die Energieversorgung möchten wir Ihnen versichern: Die Netze BW weiß um ihre besondere Verantwortung als Betreiber von Strom- und Gasnetzen. Wir haben frühzeitig personelle und technische Maßnahmen getroffen, dieser Verantwortung auch in der aktuellen Situation gerecht zu werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass es durch die Pandemie in unserem Verantwortungsbereich zu Einschränkungen in den Netzen kommt. Über 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leitstellen, den Regional- und Bezirkszentren und den regionalen Entstördiensten sind dafür in unserem gesamten Netzgebiet für Sie im Einsatz.

Betriebsanweisung in vier Sprachen

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) gibt eine Betriebsanweisung mit Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen zum Coronavirus heraus.

Die Betriebsanweisung gibt es in deutscher, polnischer, rumänischer und russischer Sprachversion. Die SVLFG empfiehlt insbesondere allen Arbeitgebern, sie in den Betrieben auszuhängen, um die aktuell starke Verbreitung des Virus zu verlangsamen.

Die Dokumente können aus dem Internet über den Link www.svlfg.de/betriebsanweisungen heruntergeladen werden. Dort sind sie unter den Betriebsanweisungen für Biostoffe in allen vier Sprachen zu finden.

Reaktion auf Coronavirus

Ravensburger Spieleland verschiebt Saisonstart auf voraussichtlich 1. Mai 2020

Vor dem Hintergrund der schnellen Ausbreitung des Coronavirus hat sich das Ravensburger Spieleland in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Verbänden dazu entschieden, den Saisonstart auf voraussichtlich 1. Mai 2020 zu verschieben. Um den Gästen dennoch so viel Zeit wie möglich im Freizeitpark zu gewähren, werden alle für das Jahr 2020 geplanten Ruhetage gestrichen sowie die Saison bis zum 4. November 2020 verlängert.

„Manchmal steht man im Leben vor Situationen, die man sich definitiv anders gewünscht hätte. Da dem Ravensburger Spieleland der Schutz und die Gesundheit unserer Gäste und Mitarbeiter besonders am Herzen liegt, sind wir zu dem Entschluss gekommen, dass eine Verschiebung des Saisonstarts die einzig richtige Entscheidung ist“, sagt Siglinde Nowack, Geschäftsführerin des Ravensburger Spielereals. Gleichzeitig werden alle für die Saison 2020 geplanten Ruhetage entfallen und die Saison bis zum 4. November 2020 verlängert, sodass die Besucher in den vollen Genuss des Freizeitparks am Bodensee kommen. Voraussichtlich ab dem 1. Mai wird das Ravensburger Spieleland dann für seine kleinen und großen Besucher die Tore öffnen. Familien können sich dann auf einen kribbeligen Fahrspaß mit der neuen Kakerlakak-Riesen-Schaukel, neue Kinofilme und ein Buchshop mit Café freuen.

Landratsamt

Covid-19/Corona

Ab Mittwoch: Termine im Landratsamt nur noch nach Voranmeldung Kfz-Zulassung in Bad Waldsee und Leutkirch im Allgäu geschlossen Jobcenter: Alle vereinbarten Gesprächstermine entfallen ohne Rechtsfolgen

Ab sofort gibt es persönliche Termine im Landratsamt nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung und nur in dringenden Fällen. Die An- und Abmeldung von Kraftfahrzeugen wird bis auf weiteres auf die Bürgerbüro-Standorte Ravensburg und Wangen im Allgäu konzentriert und auch in diesen Fällen ist eine vorherige Terminvereinbarung ab sofort Pflicht. Damit folgt das Landratsamt den Vorgaben der Landesregierung, auch auf Behördenebene die sozialen Kontakte auf das absolute Minimum zu reduzieren, um so die weitere Verbreitung des Corona-Virus zumindest zu verlangsamen. Alle Gebäude des Landratsamtes ab sofort nur nach bestätigter Terminvereinbarung betreten werden. Bewilligte und laufende Leistungen beispielsweise des Jobcenters werden weiterhin gewährt. „Besondere Herausforderungen erfordern besondere Maßnahmen, aber wir bleiben weiterhin erreichbar“, bittet Landrat Harald Sievers um Verständnis für dieses Vorgehen, dem sich mittlerweile auch etliche Rathäuser und andere Behörden im Landkreis angeschlossen haben. Am Landratsamt wird es ab sofort Einlasskontrollen geben. Besucherinnen und Besucher drücken deshalb bitte ihre Terminbestätigung aus und haben den Namen ihres Ansprechpartners in der Behörde parat, verweist das Landratsamt in seiner Pressemitteilung auf die Neuerungen.

Im Jobcenter entfallen alle bisher vereinbarten persönlichen Gesprächstermine ohne Rechtsfolgen und werden nicht extra abgesagt. Es entstehen für die Kundinnen und Kunden aber keinerlei Nachteile, wenn sie nicht persönlich vorsprechen, verspricht Landrat Sievers. „Wir werden weiter voller Kraft für die Anliegen unserer Bürgerinnen und Bürger da sein“, so Sievers, aber „im Moment zum Schutz unser Besucher und auch unser Beschäftigten eben vor allem auf elektronischem und telefonischem Weg“. Aus diesem Grund hat man im Landratsamt neben der bereits bekannten Corona-Hotline nun auch zentrale Telefonleitungen für die Anmeldung bei den jeweiligen Ämtern eingerichtet. Diese sind auf der Homepage www.rv.de ersichtlich und werden den Bürgerinnen und Bürgern in persönlichen Schreiben auf ihr jeweiliges Anliegen mitgeteilt.

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Bockbierfest in Vogt fällt aus

Aus gegebenem Anlass haben wir uns dafür entschieden, dass Bockbierfest Vogt dieses Jahr abzusagen. Förderverein des Musikverein Vogt e.V.

Kulturprogramm der „Schomburger Dorfläden“

Leider müssen wir die letzte Veranstaltung von der Saison Herbst 2019/Frühjahr 2020 mit der Radtour durch die Fjorde Norwegens mit Peter und Elisabeth Müller absagen.

Die bereits angekündigte Veranstaltung am 20. März 2020 fällt aus. Wir denken, wir können diesen Vortrag in die nächste Saison Herbst 2020/Frühjahr 2021 wieder ins Programm aufnehmen.

Das Team:

Gisela u. Wolfgang Ahr, Sabine Gravina

Skifreunde Bodnegg

Absage aller Veranstaltungen

Da auch an uns das Coronavirus nicht vorbeigeht, haben wir - wie viele andere auch - beschlossen, dass ab sofort alle Veranstaltungen wie Skigymnastik und auch die Jahreshauptversammlung abgesagt werden und Veranstaltungen in der nächsten Zeit nicht stattfinden.



Ob und wann wir mit unseren Sommertreffs - Laufen, Nordic Walking und eMountainbike - starten können, steht derzeit in den Sternen. Wir werden alle weiteren Veranstaltungen rechtzeitig ankündigen.

Wir bedanken uns bei unseren Übungsleiterinnen für die in dieser Saison geleistete Arbeit und hoffen, dass es im Herbst wieder neu los geht. Allen Bürgerinnen und Bürgern wünschen wir alles Gute für die kommende Zeit und vor allem Gesundheit.

Trachtenverein Waldburg

Liebe aktive und passive Mitglieder, aufgrund der schnellen Ausbreitung des Corona-Virus verschieben wir die Jahreshauptversammlung und folgen somit der Empfehlung des Ministerpräsidenten. Ein neuer Termin ist nach heutigem Standpunkt noch nicht in Sicht. Wir werden uns nach den Osterferien, 19.04.2020 an der Gesamtsituation in Deutschland richten und euch wieder fristgerecht zur neuen Jahreshauptversammlung einladen. Der Vereinsbetrieb wird ebenfalls an die entsprechenden Gegebenheiten angepasst. Die Vereinsführung ist dadurch nicht gefährdet und wird durch den derzeitigen Vorstand und Ausschuss bis zur Neuwahl fortgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Thielbeer

Vorsitzender Trachtenverein Waldburg

Tennisclub Bodnegg e.V.

Frühjahrsinstandsetzung

Vorbehaltlich aktueller Entwicklungen, die wir nicht beeinflussen können, haben wir vor Ende März die Frühjahrsinstandsetzung durchführen.

Termin:

Freitag, 27. März ab 14:00 Uhr

Samstag, 28. März ab 09:30 Uhr

Dafür benötigen wir natürlich wieder viele Helfer. Mitglieder, welche dabei helfen möchten, nehmen bitte Kontakt auf mit dem 2. Vorsitzenden Axel Klaffke unter 0751/63936.

Der Vorstand

Das Bauernhausmuseum in Wolfegg bleibt geschlossen!

Durch Verordnung der baden-württembergischen Landesregierung bleibt auch das Bauernhaus-Museum in Wolfegg vorerst geschlossen

Auch das Bauernhaus-Museum bleibt wie die anderen Kultureinrichtungen in Baden-Württemberg vorerst geschlossen und startet nicht wie ursprünglich geplant Ende März in die neue Saison. Noch ist nicht sicher, wann Museen und andere Freizeiteinrichtungen wieder öffnen können. Vorsorglich werden alle Veranstaltungen des Museums zunächst bis einschließlich 15. Juni abgesagt. Trotzdem arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Museums weiter. Geplant ist die Wiedererrichtung des Hofs Beck aus Taldorf auf dem Museumsgelände. Das Fischerhaus, die bauliche Keimzelle des Museums, soll für eine neue Ausstellung zum „Gastarbeiter auf dem Land“ umgebaut werden. An mehreren Museumsgebäuden werden Instandhaltungsarbeiten vorgenommen.

Diese wichtigen Vorhaben laufen weiter, auch wenn das Museum nicht für das Publikum geöffnet werden kann. Das Museumsgelände ist geschlossen und darf nicht betreten werden.

Auch die wissenschaftliche Arbeit im Museum wird fortgesetzt - unter anderem die Planungen und Recherchen für die kommenden Ausstellungen und ihr Begleitprogramm. Freuen können sich die Besucher auf einige neue Informationsmedien, die bei der Wiederöffnung des Museums erhältlich sein werden: Eine App, in der ehemalige Bewohner der Museumshäuser spannende Geschichten erzählen und ein Kinderführer mit Mitmachheft. Weiterhin wird es künftig ein mit Aufnahmen des Fotografen Ernst Fessler reich illustriertes Museumsbuch mit eingehenden Informationen zu jedem historischen Gebäude und zu den im Museum vermittelten Themen geben.

Bauernhaus-Museum
 Allgäu Oberschwaben Wolfegg
 Freilichtmuseum
 Vogter Str. 4, D-88364 Wolfegg
 Tel.: +49 (0) 7527 9550-0
 info@bauernhaus-museum.de
 www.bauernhaus-museum.de
 Museumssaison 2020
 vorerst bis 15.06. geschlossen



Beate Lang betreut gewerbliche wie auch private Anzeigenkunden in allen Fragen der Anzeigenabwicklung.

Wenn Sie etwas wissen wollen über Gestaltung, Formate, Preise - Beate Lang hilft Ihnen gerne weiter.

Telefon **07154 8222 - 71**

Druck + Verlag
WAGNER

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG · Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim

Gezielt und günstig werben!

Sie suchen ein persönliches Geburtstagsgeschenk?



Überraschen Sie Ihre Liebsten mit einer tollen Anzeige in Ihrem Mitteilungsblatt.

In unserem **neuen Kleinanzeigenportal** finden Sie eine Große Auswahl an verschiedensten Motiven.

Jetzt reinklicken:

» www.duv-wagner.de «

Druck + Verlag
WAGNER

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG · Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim

IMMOBILIENMARKT

Wohlfühlwohnungen 



Unverbindliche Illustration, Energieausweis in Erstellung

- 2, 3 und 4 Zimmer
- Fußbodenheizung
- Aufzug und Tiefgarage

Kaufpreis ab € 199.000,-
Provisionsfrei

Beratungszeiten:
Mi., Fr. und So., 16 – 17 Uhr
Büro Ganterhofstr. 2, RV/Erlen

Betz und Weber BauPartner
...so will ich wohnen

Baustart Frühjahr 2020

Telefon: 0751/996 990 99 · www.betz-baupartner.de

GESCHÄFTSANZEIGEN

Panasonic LED Fernseher
TX-58GXW704
146 cm Bilddiagonale, 4K Ultra HD, 1800 Hz

Sonderpreis bis 22.03.20 € 666,-

Verkauf - Reparaturen - Meisterbetrieb
TV Marb · Theresienstraße 31 · 88279 Amtzell
Telefon 07520 96150 · TV-Marb@t-online.de



Bestattungshaus Zimmermann & Erne

Ihr Bestatter mit Herz!

Büro Schlier: Am Sportplatz 4 88281 Schlier Tel. 0 75 29 / 913 57 35	Büro Weingarten: Wolfeggerstr. 46/1 88250 Weingarten Tel. 07 51 / 414 76	Büro Weingarten: Liebfrauenstr. 49 88250 Weingarten Tel. 07 51 / 569 38 833
--	--	---

www.bestattungshaus-zimmermann.de

STELLENANGEBOTE



Plattenhardt + Wirth GmbH
Kühlraumbau/Industriebau

Wir sind ein modernes, mittelständisches Unternehmen im Bereich Industrie- und Kühlhausbau. Zur Verstärkung unseres Teams in Meckenbeuren/Reute suchen wir einen qualifizierten und **russisch** sprechenden

techn. Sachbearbeiter (m/w/d) in Vollzeit/Teilzeit

Ihre Tätigkeit umfasst die Projektbearbeitung von Kühllagerprojekten zum Teil auch in russischer Sprache, Disposition von Lieferanten und Unternehmen und die Kommunikation mit unserer russischen Niederlassung.

Vorausgesetzt werden:

- Technische Ausbildung als Ingenieur oder Bauzeichner
- Gute Kenntnisse in Russisch
- Grundkenntnisse in Englisch
- Guter Umgang mit Microsoft Office

Gerne auch Berufseinsteiger und Wiedereinsteiger

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an:
Plattenhardt + Wirth GmbH · Nelkenstraße 11 · 88074 Meckenbeuren-Reute
Tel. (07542) 9429-0 · Fax 9429-36 · bewerbung@plawi.de · www.plawi.de



Feld 17, 88289 Waldburg, Telefon 0 75 29 1750
Öffnungszeiten: Freitag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Samstag 07:30 - 12:00 Uhr

Wochenendangebot vom 20.03. – 21.03.2020

WÜRSTCHEN-PARADE

GÖTTINGER, PAPRIKA-KNACKER, KÄSE-GRILLER	100 g	1,09 €
PAPRIKA-LYONER mit frischem Paprika	100 g	1,25 €
SUPPENFLEISCH aus eigener Landwirtschaft	100 g	0,95 €

Zur Verstärkung unseres Familienbetriebs suchen wir

eine Reinigungskraft (m/w/d) für unsere Gästezimmer und Ferienwohnungen

eine Küchenhilfe (m/w/d) / Aushilfe im Servicebereich (m/w/d)

in Teilzeit oder auf 450 Euro Basis

Gasthaus Grüner Baum, „Kongo“
Erika Schorer, Wieser 5, 88279 Amtzell
Tel.: 07520/6991; info@gasthaus-gruener-baum.de

...alles aus Naturstein

Natursteine  Maucher Vogt

Grabmale jetzt aussuchen und bestellen

Wir senden Ihnen gerne unseren aktuellen Grabmalkatalog zu.



Höferweg 25 · 88267 Vogt
Telefon: 0 75 29 / 77 61
www.steinmetz-maucher.de

RENOVIERUNGSWOCHEN

Altes Tor raus – Neues Sektionaltor rein!



Kipptorstraße 1-3
88630 Pfullendorf
Ortsteil Aach-Linz
Tel. 07552 2602-0

www.pfullendorfer.de

Besuchen Sie unsere große Torausstellung
Montag bis Freitag 7:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Druck + Verlag Wagner, 70799 Kornwestheim
Postvertriebsstück E 7928 C - Gebühr bezahlt -
Dt. Post AG

GUTEN MORGEN OBERSCHWABEN!

MATRATZENSTUDIO IN SATTELBACH

SCHLAFEN WIE EIN
MURMELTIER.



Wie das geht? Lassen Sie sich von uns beraten!



Markus Haller Raumgestaltung GmbH & Co. KG • sattelbach@haller-raumgestaltung.de • 07504 97000



NEUE WARE

eingetroffen im Hofgut Unterstotzen, Amtzell

NEUE ÖFFNUNGSZEITEN:
donnerstags + freitags 13-18 Uhr
samstags 11-16 Uhr

Freuen Sie sich auf unsere neue Frühlingsware und, ganz neu im Programm, modische Kleidung aus Leinen, Hanf und Baumwolle. Dazu Apfel- und Birnen-Cidre, Kaffee uvm. **Wir freuen uns auf Sie!**

„VORANKÜNDIGUNG“

**Berger Schleifwäglele kommt
„zum Wochenmarkt nach Amtzell“
am Samstag, 21. März 2020**

Wir schleifen Messer & Scheren und alles für Haus und Garten

STELLENANGEBOTE

**SAUSTARK.
UNSERE PFLEGE.**



**JULIAS
TEAM GEIST**

**Lass dich von Julias Teamgeist
inspirieren und werde Teil
unserer Stroke Unit.**

www.oberschwabenklinik.de

MEHR INFOS UNTER:

@oberschwabenklinik



WhatsApp Nr. 0173/ 6646974



TÜV-Termine

täglich, Montag – Freitag



Autohaus Stützenberger
Raiffeisenstr. 1, 88353 Kißlegg
Telefon 0 75 63 / 90 91 0

Selbstverständlich für alle Marken.

Gerne bieten wir unseren Kunden auch einen Hol- und Bringservice an.



Ihr Servicepartner für
VW-PKW, VW-Nutzfahrzeuge
und SEAT-PKW.

Wir checken Ihr Auto
vorab kostenlos.

0,- €



www.vw-autohaus-stuetzenberger.de